

DATENSCHUTZ und BERUFSGEHEIMNIS

Interne Fortbildung 2017

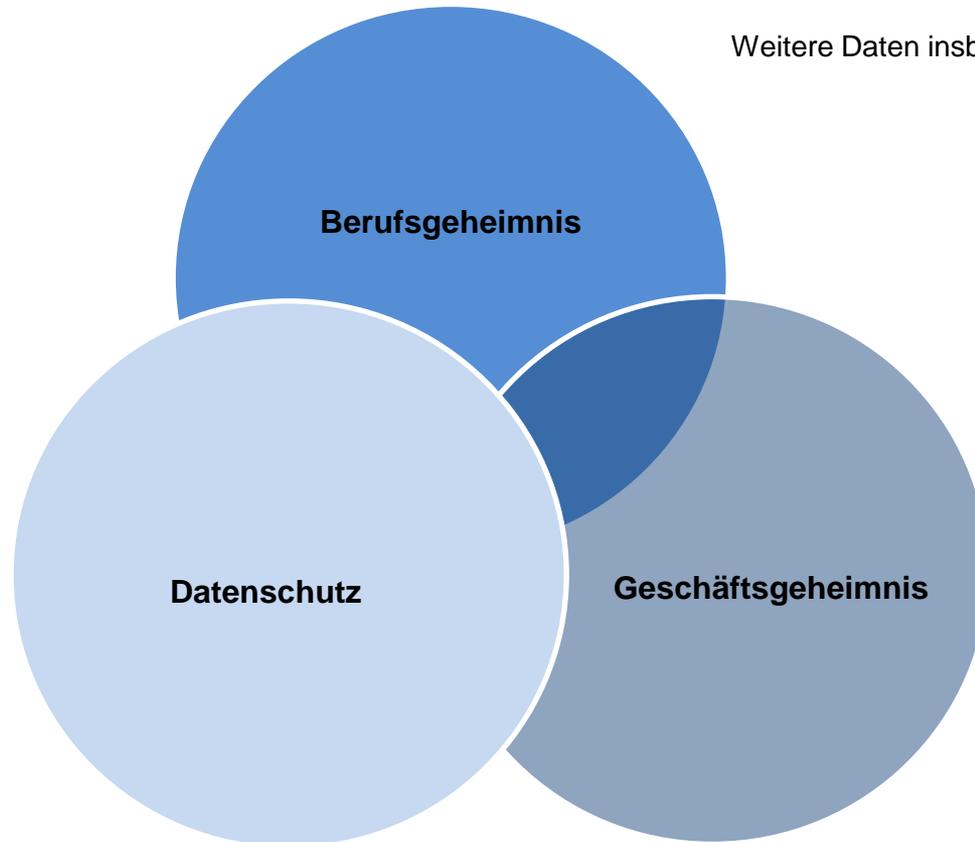
Institut für Pathologie, Universität Bern

RA lic.iur. Jacqueline Flückiger,
Juristin Recht & Compliance, Insel Gruppe AG

Übersicht

- A. Kategorisierung von Daten
- B. Datenschutz
- C. Berufsgeheimnis
- D. Bekanntgabe von Patientendaten
- E. Umsetzung im Arbeitsalltag
- F. Wichtige Informationsquellen
- G. Fragen und Diskussion

A. Kategorisierung von Daten



Weitere Daten insb. öffentlich zugängliche Daten

B. Datenschutz

Datenschutz = Persönlichkeitsschutz



«Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.» (Art. 1 DSG)

«Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden.» (Art. 1 KDSG)

B. Datenschutz

Datenschutz regelt die **Bearbeitung von Personendaten**.

Personendaten

sind alle Angaben über eine **bestimmte oder bestimmbar**e natürliche oder juristische Person.

Beispiel: Mitarbeiterdaten, Patientendaten, Unternehmensdaten

Bearbeitung

umfasst **jeden Umgang** mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntmachen oder Vernichten.

Beispiel: Erfassen von Personalien, Erstellen von Berichten, Archivierung der Krankengeschichte

Bekanntgeben

umfasst **jedes Zugänglichmachen** von Personendaten, wie das Einsicht gewähren, Auskunft geben, Weitergeben oder Veröffentlichen.

Beispiel: Gespräch über Patient mit Arbeitskollege, Berichtversand an Hausarzt, Rechnungsstellung an Krankenkasse oder Auskunft an Staatsanwaltschaft

B. Datenschutz

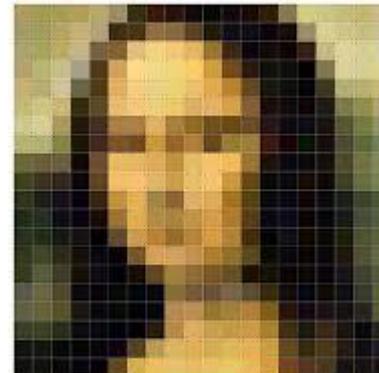
Bestimmbare Personendaten



Quelle: 20min.ch, 09.08.2016



Quelle: Hirslanden-Kliniken



Quelle: erkmann.de

B. Datenschutz

Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes

Zweckbindung:

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde oder aus den Umständen ersichtlich ist.

Verhältnismässigkeit:

Die Bearbeitung der Daten muss für die Erreichung des Zwecks geeignet und notwendig sein.

Datenzugriff:

Der Datenzugang ist auf Personen zu beschränken, welche diese Daten zwingend für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

Datensicherung:

Alle Daten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen Verlust und unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

B. Datenschutz

Patientendaten

Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand einer Person, sind **besonders schützenswerte Personendaten**.



ACHTUNG:

Für die Bearbeitung von Personendaten gelten **erhöhte Anforderungen**.

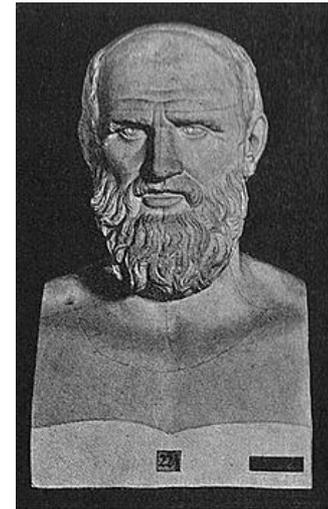
Patientendaten unterstehen zusätzlich dem **Berufsgeheimnis**.

C. Berufsgeheimnis

Berufsgeheimnis = Schutz des Vertrauensverhältnisses

Schweigepflicht (Art. 27 Abs. 1 kantonales Gesundheitsgesetz [GesG])

«Die *Fachperson* ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten *im Zusammenhang mit der Behandlung* mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber *Drittpersonen* Stillschweigen zu bewahren.»



Quelle: wikipedia

Fachpersonen gemäss GesG

Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungshelfer, dipl. Pflegefachfrauen/-männer, Rettungssanitäter/-innen, Ernährungsberater etc.

C. Berufsgeheimnis

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist strafbar

Art. 321 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

*„Geistliche, Rechtsanwälte, (...), **Ärzte**, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen **sowie ihre Hilfspersonen**, die ein **Geheimnis offenbaren**, das ihnen **infolge ihres Berufes** anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“*

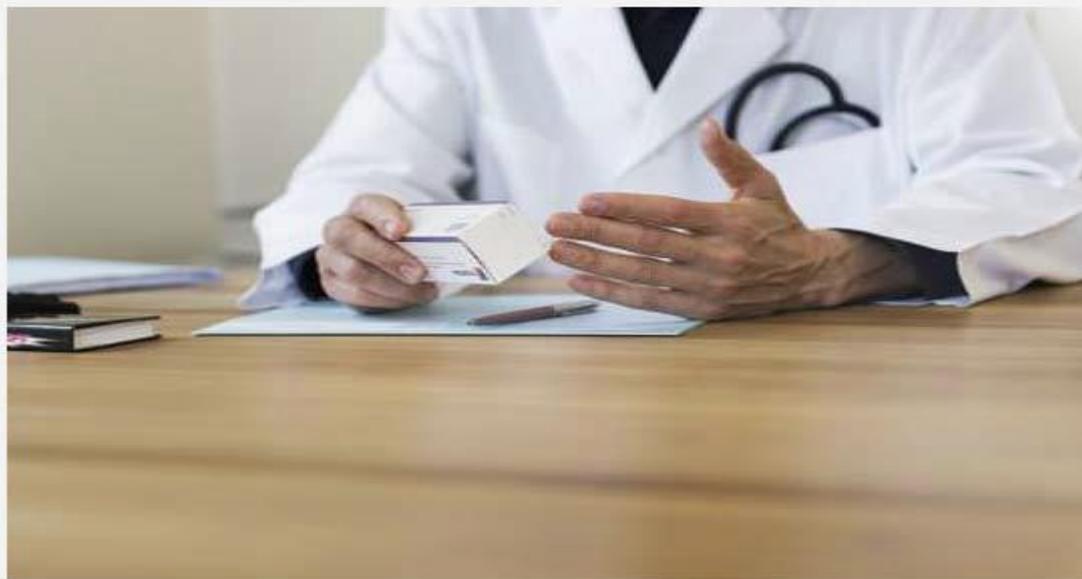
C. Berufsgeheimnis

Bedingte Geldstrafe

Psychiater verletzt Berufsgeheimnis

von Tom Felber / 30.8.2016, 20:02 Uhr

Ein Psychiater mit langjähriger Berufserfahrung hat in einem Arztzeugnis eines Arbeitnehmers viel zu intime Details festgehalten.



Quelle: nzz.ch, 30.08.2016

Der Psychiater müsse den Unterschied zwischen einem Arztzeugnis und einem Gutachten kennen. (Bild: Christian Beutler / Keystone)

D. Bekanntgabe von Patientendaten

Bekanntgabe von Patientendaten ist

ZULÄSSIG

INNERHALB des Behandlungs- /
Administrativteams

Umfasst alle Personen, die am
Behandlungs- und Administrativprozess
beteiligt sind.

Es gilt das Prinzip der Verhältnis-
mässigkeit und Zweckbindung

UNZULÄSSIG

an alle **DRITTPERSONEN**

Als Drittperson gelten alle Personen,
welche **NICHT** am Behandlungs- oder
Administrativprozess beteiligt sind.

Bspw. Angehörige, MA anderer Kliniken
oder Institute, Arbeitgeber, Polizei,
Versicherungen etc.



Die Bekanntgabe von Patientendaten **an Dritte ist zulässig** bei
Vorliegen eines **Rechtfertigungsgrundes**

D. Bekanntgabe von Patientendaten

Rechtfertigungsgründe für Weitergabe von Patientendaten an Dritte:

1. **Einwilligung** des Patienten
2. **Gesetzliche Grundlage**
3. **Entbindung** durch Aufsichtsbehörde (Kantonsarzt)
4. **akute Notstandssituation**

D. Bekanntgabe von Patientendaten

1. EINWILLIGUNG DES PATIENTEN

Die gültige Einwilligung des Patienten in die Datenbekanntgabe ist an keine Form gebunden – sie kann schriftlich, mündlich oder auch nur konkludent erfolgen.

Beispiele

- **Auskunft an Angehörige oder nahestehende Personen:** hier muss die Zustimmung des Patienten vorliegen. Dies kann konkludent erfolgen durch Mitnahme der Angehörigen zur Untersuchung / Behandlung.
- **Berichtsversand an Zuweiser / nachbehandelnde Gesundheitsfachperson:** Weiss der Patient von der unmittelbaren Zusammenarbeit, darf von seiner stillschweigenden Einwilligung ausgegangen werden.

D. Bekanntgabe von Patientendaten

2. Gesetzliche Grundlagen (nicht abschliessend)

- **Meldepflichten und Melderechte** bestehen immer gegenüber einer klar bezeichneten Behörde, bspw. Polizei/Staatsanwaltschaft, KESB, Kantonsarzt etc.
Meldepflichten: Meldung ist obligatorisch; bspw. im Bereich von übertragbaren Krankheiten gemäss Epidemien-gesetz;
Melderechte: Möglichkeit ohne Pflicht; bspw. bei Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit oder bei fehlender Fahrtüchtigkeit.
- **Krankenversicherer**: Der Leistungserbringer muss dem Versicherer alle Angaben machen, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Er kann auch zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen (Art. 42 Abs. 3 und 5 KVG).
- **Unfallversicherer**: Der Leistungserbringer muss dem Versicherer alle Angaben machen, die er zur Abklärung der Leistungsansprüche benötigt (Art. 54a UVG).

D. Bekanntgabe von Patientendaten

3. Entbindungsgesuch an den Kantonsarzt (KAZA)

1. Schritt:

Die Ärztin / der Arzt reicht beim KAZA ein schriftliches und eigenhändig unterzeichnetes Gesuch ein

2. Schritt:

Das KAZA prüft, ob die Gründe für eine Befreiung von der Schweigepflicht ein privates oder öffentliches Interesse darstellen, welches das grundsätzliche Interesse an der Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht zu überwiegen vermag.

3. Schritt:

Nach erfolgter Entbindung vom Berufsgeheimnis darf Auskunft an die in der Entbindung genannte Drittperson im beantragten Umfang erteilt werden.

D. Bekanntgabe von Patientendaten

4. Notstand

Art. 17 StGB Rechtfertigender Notstand

*«Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person **aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten**, handelt rechtmässig, wenn er dadurch **höherwertige Interessen** wahrt.»*

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?



Patientendaten geschützt aufbewahren



Keine Patientendaten **einsehbar** herumliegen lassen.

Büros bei Abwesenheit abschliessen, wenn auf Patientendaten zugegriffen werden könnte.

Keine **Gespräche** über Patienten in öffentlichen Räumen.

Fallvorstellungen im Rahmen von Weiterbildungen nur in anonymisierter Form (Text und Bild; Ausnahme: Besprechung im reinen Behandlungsteam).

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?



Patientendaten geschützt vernichten

Spital Rorschach lässt Patientenakten herumliegen

Donnerstag, 12. Dezember 2013, 12:33 Uhr, aktualisiert um 21:00 Uhr

f 3 | t 3 | g+ 3 | 9
11 Kommentare

Ungewohnt tief lässt das Spital Rorschach in seine Patientenakten blicken: Eigentlich hätten Angestellte warten sollen, bis ein Container mit alten Dossiers von Patienten von einer Datenvernichtungs-Firma abgeholt wird. Stattdessen lassen sie den Container unbewacht vor dem Gebäude stehen.



Quelle: www.srf.ch, 12.12.2013

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?

Jeder zehnte Arzt verletzt die Schweigepflicht

Viele Mediziner gehen sorglos mit Patientendaten um - und machen sich so strafbar. Das zeigt eine TA-Umfrage.

Simone Rau und Barnaby Skinner

Die grosse Mehrheit aller Ärzte in der Schweiz speichert ihre Patientendaten lokal auf ihrem Computer - also praxisintern. Das zeigt eine Onlineumfrage des «Tages-Anzeigers», an der 256 Ärzte teilgenommen haben. In fast der Hälfte der Praxen haben sämtliche Mitarbeiter Zugang zum Computer, bei weiteren 32 Prozent sind es ausgewählte Mitarbeiter. Nur gerade 16 Prozent der Ärzte sagen, einzig sie als Behandelnde hätten Zugang zu den Patientendaten.

Die Umfrage zeigt auch: Jeder zehnte Arzt verschickt Patientendaten unverschlüsselt - und riskiert damit, dass diese von Hackern oder Cyberkriminellen gestohlen werden.

Quelle: Tagesanzeiger, 23.03.2016

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?

Zugriff auf IT-Applikationen



Zugriff haben ≠ Recht zur Nutzung

Grundsatz

Auf Daten (insb. Patientendaten) darf **nur zugegriffen** werden, **wenn es für die jeweilige Aufgabe notwendig ist**. Die meisten **Applikationen werden protokolliert**. Es ist dadurch nachvollziehbar wer, wann auf was zugegriffen hat.



Die **Zugriffe auf i-pdos der Insel** werden protokolliert. Eine Auswertung kann im Verdachtsfall erfolgen.

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?

Klinik veröffentlicht Namen von HIV-Patienten

Ein Mitarbeiter einer Londoner Klinik verschickt einen Newsletter an 780 AIDS-Patienten – und macht dabei einen fatalen Fehler.



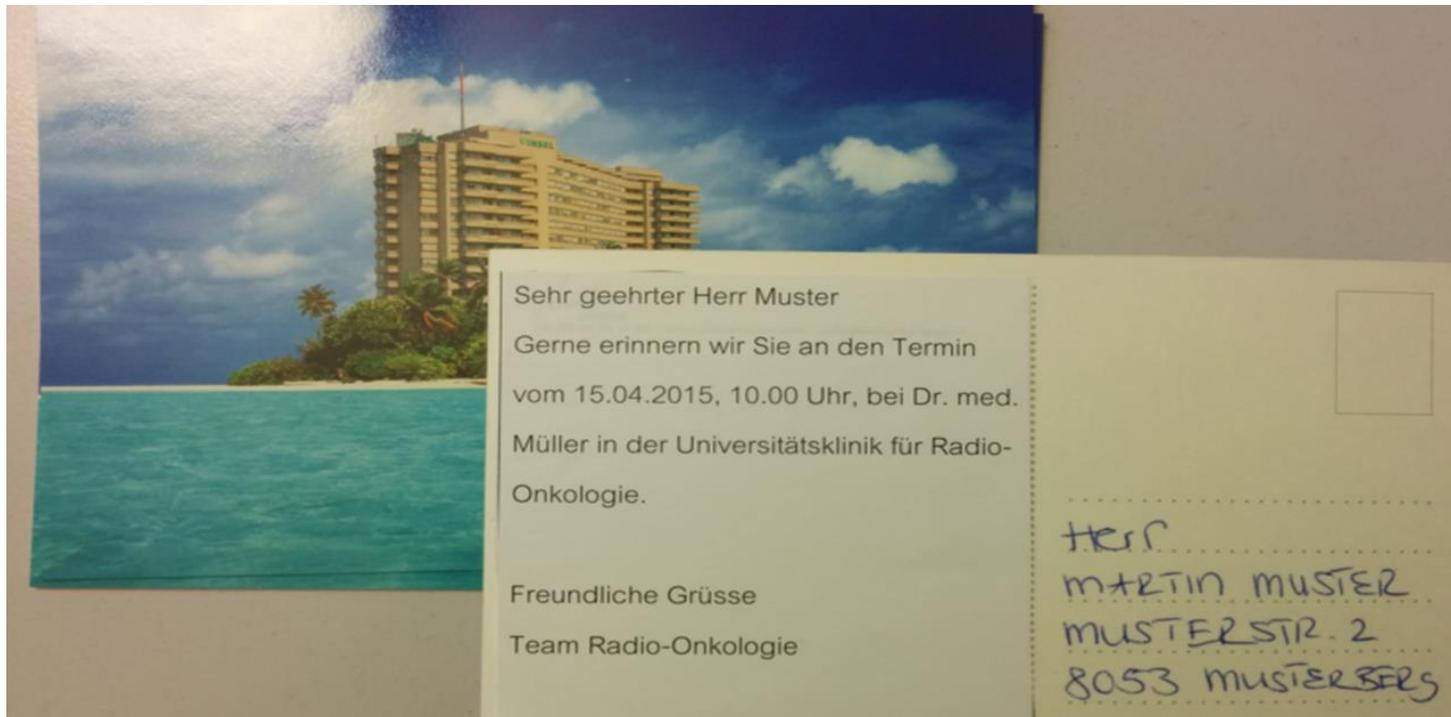
Quelle: 20min.ch, 03.09.2015

Der Londoner Klinik 56 Dean Street droht wegen des Patzers eine saftige Busse. (Bild: Google Street View)

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?



E-Mailversand nur verschlüsselt (ansonsten offen wie eine Postkarte)



Emails mit Patientendaten nur intern verschicken oder an externe Empfänger **mit HIN-Mail**
Prüfung über <https://www.hin.ch/services/hin-teilnehmerverzeichnis>

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?

Verwendung von Privatsystemen und Mobile Devices



E. Umsetzung im Arbeitsalltag?



ACHTUNG:

Patientendaten gehören dem Institut !



Werden Patientendaten auf Mobile Devices gespeichert, sind diese speziell vor **Diebstahl** zu schützen und mit einem **Zugriffsschutz** zu versehen.



Die Patientendaten auf Mobile Devices müssen mit einem aktuellen und sicheren **Verschlüsselungsverfahren** chiffriert sein.



Es ist darauf zu achten, dass keine Patientendaten auf **Privatsysteme** gelangen!

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?

Selfie mit Sterbender – Studentin droht Rauswurf

Eine mexikanische Medizinstudentin posiert neben einer sterbenden Patientin. Nachdem das Foto auf Facebook gelandet ist, fordert die Uni-Leitung Klarheit.



Quelle: 20min.ch, 11.08.2015

E. Umsetzung im Arbeitsalltag?

Umgang mit Sozialen Medien –

Empfehlungen der FMH für Ärzte und Ärztinnen (Mai 2016)

- 1. Vertraulichkeit von patientenbezogenen Informationen, insb.**
 - keine privat genutzten Geräte für Fotos oder Videos von Patienten benutzen;
 - keine persönlichen Angaben zu Patienten benutzen, Informationen beschränken und auf Metadaten achten;
 - fachlicher Austausch unter Berufskollegen nur auf professionellen und geschützten Plattformen führen.
- 2. Arzt – Patienten – Beziehung, insb.**
 - strikte Trennung von privaten und beruflichen Accounts auf Social Media;
 - Freundschaftsanfragen von Patienten/-innen auf privaten Accounts so weit möglich ablehnen.
- 3. Verhältnis im Arbeitsumfeld, insb.**
 - respektvolle und sachliche Kommunikation und Beiträge über Berufskollegen.
- 4. berufliche, private und öffentliche Auftritte und Beiträge, insb.**
 - berufliche und private Auftritte, Informationen, Kommentare und Bilder sind zurückhaltend, sachlich und objektiv zu gestalten;
 - fachliche Beiträge und Inhalte sind korrekt, aktuell, sachlich, professionell sowie verständlich zu gestalten.
- 5. Datenschutz und Datensicherheit, insb.**
 - Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre ist wenn möglich auf definierte Individuen oder Gruppen einzuschränken und die höchste Vertraulichkeitsstufe auszuwählen;
 - Patienteninformationen oder Zugang zu Patientendossiers auf mobilen Geräten sind zu schützen und zu sichern, es dürfen keine Anwendungen mit Zugriff auf lokale Daten installiert werden (bspw. Facebook-Account);
 - vertrauliche medizinische Informationen müssen verschlüsselt oder über sichere Verbindungen ausgetauscht werden.

F. Wichtige Informationsquellen

- Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich (EDÖB)
- Umgang mit Sozialen Medien – Empfehlung der FMH für Ärztinnen und Ärzte
- Kantonales Personalgesetz (PG) und –verordnung (PV); kantonale Personaldatenbekanntgabeverordnung
- Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)
- Vorgaben der IT-Sicherheit

G. Gedanken zum Schluss...



Quelle: Tagesanzeiger, 06.03.2016

G. Fragen und Anregungen

